

1

**INTERESSENGEMEINSCHAFT
behinderter Studenten an der
Ruhr-Universität Bochum**

An die
Abgeordneten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 1143
4000 Düsseldorf 1



Kontaktadresse:

Interessengemeinschaft
behinderter Studenten an der
Ruhr-Universität Bochum
Studentenhaus Zi.009
Universitätsstr. 150
4630 Bochum 1
Tel.: 0234 700-3050

Bochum, den 03.08.1987

Betr.: Novelle des WisSHG des Landes Nordrhein-Westfalen 1987

Hier: Anpassungsvorschläge zur Berücksichtigung behinderter Studierender
bei der Novellierung des WisSHG - Forderung behinderter Studenten -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am 1./2.7.1987 fand im Landtag NW eine Anhörung zur Novelle des WisSHG statt. Leider war niemand zu dem Thema "Behinderte Studenten" geladen, sodaß wir unsere Vorschläge in dieser Angelegenheit nicht vorbringen konnten. Es verbleibt uns nunmehr lediglich noch der schriftl. Weg, um Ihnen unsere Vorstellungen zu unterbreiten.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Novelle des WisSHG übersenden wir Ihnen in der Anlage unsere Vorschläge, die wir für ein chancengleiches Studium Behinderter an nordrhein-westfälischen Hochschulen für erforderlich halten und die u.E. Eingang in die Novelle des WisSHG finden sollten.

Eine verstärkte Absicherung chancengleicher Studienmöglichkeiten für Behinderte durch gesetzlich verankerte Schaffung behindertengerechter Infrastruktur und den gleichzeitigen Abbau von Benachteiligungen hat sich angesichts verschlechternder Studien- und Lebensmöglichkeiten gerade von Behinderten in den letzten Jahren als notwendig erwiesen.

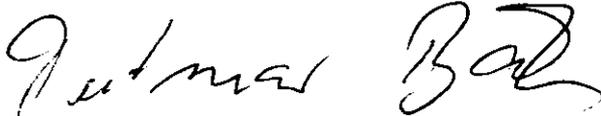
Bei unseren Vorschlägen handelt es sich um eine Verbesserung der grundsätzlichen Studienbedingungen behinderter Studenten und um eine Verbesserung der Stellung des Behindertenbeauftragten. Die Berücksichtigung behinderter Studenten bei den Bedingungen der Zugangs- und Weiterbildungsregelungen und eine gesetzliche Verankerung von Studien- und Prüfungsmodifikationen stellen sich als ein erforderlicher Nachteilsausgleich ebenso dar, wie die Schaffung der Voraussetzungen

1297/c

für ein flächendeckendes Beratungsangebot für behinderte Studenten.
Im wesentlichen wurde dies auch bereits von der Kultusminister- und
Westdeutschen Rektorenkonferenz mehrfach erkannt.
Demnach ist u.E. jetzt der Zeitpunkt gekommen, zu dem es gilt, die
gesetzlichen Voraussetzungen für ein chancengleiches Studium Behinderter
im Vergleich zu ihren nichtbehinderten Kommilitonen zu schaffen.

Mit freundlichem Gruß

i.A.



(Dietmar Back)

Anlage:

- Vorschläge zur Änderung und Neuaufnahme in das WissHG;
- Grundsätze für die Berücksichtigung behinderter Studierender;
- Aufgaben des Beauftragten für behinderte Studierende.

Wir bitten um folgende Änderungen und Neuaufnahmen im WissHG:

Im § 3 Abs.3 wird Satz 1 folgendermaßen ergänzt: ..."berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten und wirken darauf hin, die für die behinderten Studierenden bestehenden Nachteile zu beseitigen."

§ 5 Abs.2 wird wie folgt ergänzt: "10. eine die Belange von Behinderten berücksichtigende Planung von Hochschuleinrichtungen, insbesondere auch durch Schaffung der Zugänglichkeit zu Hochschuleinrichtungen."

§ 6 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt: "dabei sind die Belange Behinderter zu berücksichtigen".

Nach dem neu einzufügenden § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

" § 23b Beauftragte/r für behinderte Studierende.

Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Abs.3 ist ein/e Behindertenbeauftragte/r zu bestellen. Der/Die Beauftragte/r für behinderte Studierende initiiert, führt durch und kontrolliert Maßnahmen an der Hochschule, die Behinderten ein Studium ermöglichen, das ihren besonderen Bedürfnissen gerecht wird und die Nachteile ausgleicht. Ihm /Ihr werden die für diese Aufgaben notwendigen Kompetenzen übertragen; ihm/ihr ist bei allen Angelegenheiten, welche die Belange behinderter Studierender berühren, Gelegenheit zur Information und beratender Teilnahme in den Hochschulgremien zu geben. Er/Sie hat Vetorecht bei allen Zuwiderhandlungen nach § 3 Abs.3."

§ 66 Abs.2 wird wie folgt ergänzt: ..."oder soweit eine besondere soziale Härte vorliegt."

Im § 67 Abs.2 werden die Punkte a) und b) gestrichen.

Im § 81 Abs.3 wird der Satz 2 erweitert und lautet dann: "Studenten, die im Rahmen ihres Studienganges oder auf Grund besonderer sozialer Gründe, insbesondere beim Vorliegen einer Behinderung, auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen."

§ 82 Abs.1 Satz 1 wird ergänzt und erweitert. Er lautet dann:

"Die Hochschule berät ihre Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums unter Berücksichtigung

individueller Voraussetzungen und struktureller Erfordernissen, sie beachtet dabei besonders die Situation behinderter und chronisch kranker Studierender. Sie sorgt für ein ausreichendes Angebot an Sozialberatung."

§ 85 Abs.3 Satz 3 wird wie folgt ergänzt: "Die Studienordnung soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlicher Form zu erbringen, wobei die spezifischen Bedürfnisse Behinderter einzubeziehen sind; sie soll ein weitgehend gemeinsames Grundstudium in verwandten Studiengängen fördern."

In § 85 Abs.4 wird folgender Satz 3 angefügt: "Die Studienordnung ermöglicht behinderten Studierenden Modifizierungen des Studien- und Prüfungsverlaufs entsprechend ihrer Beeinträchtigungen."

§ 86 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt: "... zu treffen, hierbei sind die Belange behinderter Studierender zu berücksichtigen."

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom Feb.'87 ist im § 89 Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu erweitern: "...ist; Bewerber mit besonderen sozialen Härten, insbesondere einer Behinderung, sind hierbei im ausreichendem Maße vorrangig zu berücksichtigen."

Im § 91 Abs.2 wird angefügt: "16. die grundsätzliche Möglichkeit, Art und Dauer von Prüfungsleistungen und Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen den besonderen Bedürfnissen Behinderter anzupassen."

§ 108 Abs.3 Satz 1 wird folgendermaßen ergänzt: "...verstößt, oder wenn die Belange behinderter studierender nicht ausreichend Berücksichtigung finden."

Auf der Grundlage des HRG, § 2 Abs.5, WissHG, § 3 Abs.3, und des Erlasses des MfWF vom 20.5.81 sowie der KMK-Empfehlung vom 25.6.82, der Stellungnahme der KMK auf der 233. Plenarsitzung vom 2./3.4.87 und der Stellungnahme der 150. Plenarversammlung der WRK vom 3.11.86 ergeben sich u.E. verpflichtende Grundsätze für jede Hochschule, die besonderen Belange behinderter Studierender zu berücksichtigen. Aufgaben, die einem Beauftragten für behinderte Studierende zukommen, lassen sich aus diese Grundsätzen ableiten.

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE BEHINDERTER STUDIERENDER

I. Die Universität/Hochschule nimmt die Aufgabe wahr, behinderten Studenten und Studierwilligen Studium (und Leben) an der Hochschule unter Bedingungen zu ermöglichen, die ihren besonderen Bedürfnissen gerecht werden, und Nachteile auszugleichen.

Art und Umfang der zu treffenden Maßnahmen orientieren sich grundsätzlich an dem Bedarf, der von gleichen Bildungschancen und -verhalten Behinderter ausgehend, durch Hochrechnung ermittelt wird. Darüber hinaus notwendige individuelle Anpassungen werden auf akute Nachfragen verwirklicht.

Die Universität beteiligt behinderte Studenten und Studierwillige an der Entwicklung geeigneter Maßnahmen.

Die Maßnahmen betreffen insbesondere:

II.1. Beratung

Die Universität sorgt für ein ausreichendes Beratungsangebot für Behinderte und speziell ausgebildete Berater.

Die Beratung umfaßt studienvorbereitende, studienbegleitende und berufsvorbereitende Beratung. Die studienbegleitende Beratung hat Organisation und Finanzierung von Studium und täglichem Leben, Lehrstoffaufnahme, Prüfungen, Leistungsnachweise, Praktika und psychosozialen Bereich zum Inhalt. Die berufsvorbereitende Beratung bezieht Berufswünsche und Berufsaussichten ein.

In allen Beratungsbereichen arbeitet die Universität mit anderen Beratungsträgern zusammen.

II.2. Studien- und Prüfungsbedingungen

Die Universität schafft angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Behinderte in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen,

Studienleistungen und Prüfungen. Sie trifft entsprechende Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen. Sie sorgt für die praktische Durchführbarkeit.

II.3. Baulich-technische Bereiche

Die Universität gestaltet Neubauten und Außenanlagen unter Beteiligung Betroffener behindertengerecht und nimmt Einfluß auf Bauträger, im universitären Bereich, behindertengerecht zu bauen und auszustatten. Sie paßt bestehende Bauten und Außenanlagen den Bedürfnissen Behinderter an.

II.4. Örtliche Bereiche

Die universität nimmt Einfluß auf örtliche Infrastruktur in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Hilfe und Pflege, Beratung, Freizeit und Sport und hilft bei der Durchsetzung finanzieller Ansprüche.

III. Die Universität nimmt am landes- und bundesweiten Erfahrungsaustausch über die Belange behinderter Studenten teil und kooperiert in Behindertenfragen mit anderen Hochschulen. Die Universität ermöglicht den Beratern die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen über die Probleme behinderter Studenten. Die Universität setzt einen Beauftragten für Behindertenfragen ein. Seine Aufgaben ergeben sich aus folgendem Aufgabenkatalog.

AUFGABEN DES BEAUFTRAGTEN FÜR BEHINDERTE STUDIERENDE

- I. -Die Ernennung erfolgt aufgrund der "Grundsätze für die Berücksichtigung der Belange Behinderter Studierender".
- Der Beauftragte ermittelt fortlaufend den Bedarf analog zur allgemeinen Entwicklung der Studentenzahlen.
- Der Beauftragte ermittelt den Bedarf analog zur allgemeinen Studentenentwicklung.
- Der Beauftragte entwickelt, orientiert am festgestellten Bedarf und unter Beteiligung behinderter Studenten und Studierwilliger, geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Studierender.

II.1. Beratung

Der Beauftragte überprüft fortlaufend Qualität und Umfang des Beratungsangebotes, inwieweit es dem ermittelten Bedarf gerecht wird.

Er setzt sich dafür ein, daß die Berater die Möglichkeit der spezifischen Fortbildung haben.

Er koordiniert die Beratung, unterstützt auf Anfrage in Beratungssituationen und bemüht sich um grundsätzliche Lösungen für in der Beratung auftretende Probleme.

Er koordiniert die Zusammenarbeit mit Beratungsträgern außerhalb der Hochschule.

II.2. Studien- und Prüfungsbedingungen

Der Beauftragte achtet auf die grundsätzliche Berücksichtigung der Belange Behinderter in Prüfungs- und Studienordnungen und sorgt für Bedingungen, die die Berücksichtigung ermöglichen und sicherstellen (z.B. Tutoren, Studienhelfer, Beschaffung von Literatur und Studienmaterialien).

Der Beauftragte unterstützt behinderte Studenten, individuell angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen zu erhalten.

II.3. Baulich-technische Bereiche

Der Beauftragte regt baulich-technische Maßnahmen an, die Behinderten Studium und Leben an der Universität ermöglichen.

Er wird über die Durchführung der Maßnahmen informiert und kontrolliert diese.

Er achtet hierbei auf eine Beteiligung Betroffener.

Bei der Anpassung bestehender Einrichtungen und Bauten berücksichtigt er vorrangig die Bedürfnisse aktuell Betroffener. Ansonsten geschieht die Anpassung systematisch.

II.4. Örtliche Bereiche

Der Beauftragte nimmt Einfluß auf die örtliche Infrastruktur in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Hilfe und Pflege, Beratung, Freizeit und Sport und hilft bei der Durchsetzung finanzieller Ansprüche.

III. Der Beauftragte beteiligt sich landes- und bundesweit am Erfahrungsaustausch über die Belange behinderter Studenten, er kooperiert mit anderen Beauftragten und Beratungsträgern. Er strebt überregionale Regelungen der bestehenden Probleme und Maßnahmen an.

Er sorgt für eine angemessene Information und bildet sich fort. Der Beauftragte stellt sich als Ansprechpartner für behinderte Studenten und Studierwillige sowie für Hochschuleinrichtungen in Fragen behinderter Studenten zur Verfügung.

Er informiert die Universität regelmäßig über die Situation und die Probleme behinderter Studierender.